

Fragen und Antworten zu Katastrophenfall / Unwetterschäden an Sportanlagen

Leider sind immer wieder Unwetter der Grund, weswegen zum Teil auch unsere bayerischen Sportvereine und deren Sportstätten von dessen Folgen betroffen sind. Einige Vereine haben bspw. in Folge von starken Regenfällen Schäden an Ihren Sportanlagen, insbesondere durch Überflutung, zu verzeichnen. Aus diesem Grund beantworten wir dir in diesem Dokument die häufigsten Fragen und geben dir ein paar Tipps zum Thema Katastrophenfallförderung im Sportstättenbau an die Hand.

Neben diesem FAQ-Bogen, der regelmäßig aktualisiert wird, steht dir das Service-Center telefonisch unter 089/15702-400 sowie per Mail an service@blsv.de zur Verfügung.

Wo finde ich Informationen, wenn mein Verein von Unwetterschäden betroffen ist?

Alle Informationen findest du in diesem FAQ-Bogen, sowie auf unserer Homepage: [Aus aktuellem Anlass: Unwetterschäden an Sportanlagen - BLSV](#) und in unserem [Hinweisblatt „Katastrophenfall“](#).

Wer sind die Ansprechpersonen?

Als erste Ansprechpersonen für Fragen steht dir das Service-Center entweder telefonisch oder per Mail zur Verfügung:

- Servicehotline: 089/15702-400
- E-Mail: service@blsv.de

In welchen Fällen kann ich von der Katastrophenfallförderung im Sportstättenbau Gebrauch machen?

Bei unvorhergesehenen Schäden, die durch einen Katastrophenfall, wie z.B. Hochwasser/Überschwemmung, Brand oder Sturm entstanden sind, kann ein Verein die Katastrophenfallförderung im Sportstättenbau nutzen. Bitte beachte, dass die Katastrophenfallförderung nur im Katastrophenfall greift. Eine z.B. durch Alter (und nicht äußere Umwelteinflüsse) funktionsunfähige Heizung in den Wintermonaten ist für viele Vereine eine Katastrophe, hier aber nicht gemeint.

Wie gehe ich vor, wenn mein Verein betroffen ist?

Im Katastrophenfall kannst du dich Schritt für Schritt an folgender Vorgehensweise orientieren:

1. Aufräumarbeiten und Sicherungsmaßnahmen, die der Verhinderung weiterer Schäden bzw. der Schadensbegrenzung (wie z.B. Feuchtigkeitsschäden an der Bausubstanz, Schimmelbildung, Einsturzgefahr) dienen
2. Kontaktaufnahme mit dem Ressort Förderung Sportstätte
3. Dokumentation
 - a. Dokumentation des Schadenereignisses
 - b. Fotos, Zeitungsberichte etc.
 - c. Ursache und zeitlicher Ablauf
 - d. Beschreibung der Schäden (wo, was, wieviel, warum...)
 - e. Grobe Abschätzung der Wiederherstellungskosten
4. Antragsstellung in verein360

Die Antragstellung muss immer über den Hauptverein erfolgen. Bitte gib bei deiner Voranfrage an, dass es sich um einen Katastrophenfall handelt. Für die Antragstellung sind nur ausgewählte Funktionäre und Vereinsvertreter berechtigt.

Mit welchem Fördersatz kann in einem Katastrophenfall gerechnet werden?

Sowohl im Klein- wie auch im Regelantragsverfahren gilt ein erhöhter Fördersatz von bis zu 50 % Zuschuss auf die förderfähigen Kosten (vgl. 5.3.5.3.3 [SportFÖR](#)).

Hinweis: Mit dem **Sonderförderprogramm** können Vereine in finanzschwächeren Gemeinden je nach Sitz bis zu 55 % Förderung der förderfähigen Kosten erhalten. Bei diesem Programm handelt es sich um einen kontingentierten Fördertopf. Eine Garantie für die erhöhten Fördersätze kann daher leider nicht gegeben werden. Eine Liste mit den Fördersatz je nach Kommune findet sich [hier](#). Sollte sich dein Verein in einer Gemeinde mit bis zu 55 % Förderung befinden, macht ein normaler Antrag u.U. also mehr Sinn.

Welche Voraussetzungen müssen für eine Antragsstellung im Katastrophenfall erfüllt werden?

Es gelten die gleichen Fördervoraussetzungen wie bei der Regelförderung, die in den [Sportförderrichtlinien](#) geregelt sind.

Welche Maßnahmen stellen einen förderschädlichen Baubeginn dar?

Damit die Vereine förderunschädlich mit der Beseitigung der Schäden beginnen können, wird für Fördermaßnahmen an Vereinssportanlagen gemäß Nr. 5.3.5.3.3 SportFÖR, die infolge des Hochwassers 2024 beschädigt oder zerstört wurden, eine allgemeine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns zugelassen. Diese Erleichterung gilt für Vorhaben an vereinseigenen Sportstätten,

- mit denen nicht vor dem Zeitpunkt begonnen wurde, zu dem der Hochwasserschaden eingetreten ist und
- bei denen der entsprechende Zuwendungsantrag bis zum 31.12.2024 eingereicht wird.

Die durch das Hochwasser entstandenen Schäden sind durch die Vereine zu dokumentieren. Für alle weiteren Katastrophenfälle gilt: Die Wiederherstellung der geschädigten Sportstätte, sowie eventuelle Neu- und Erweiterungsbauten, die im zeitlichen Zusammenhang durchgeführt werden sollen, bedürfen einer gesonderten, schriftlichen Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn. Baumaßnahmen, die ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung durch den BLSV begonnen oder durchgeführt worden sind, können nachträglich nicht mehr gefördert werden. Im Sinne der Richtlinien stellen bereits folgende Tätigkeiten einen förderschädlichen Baubeginn dar: die Auftragsvergabe(n), die eigene Arbeitsleistung, der Materialeinkauf.

Wann darf ich mit den Wiederherstellungsarbeiten starten?

Bei Katastrophenfällen in Zusammenhang mit dem Hochwasser 2024 gilt eine Ausnahmeregelung: der Verein darf sofort mit der Maßnahme beginnen und muss nicht mehr auf die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn warten. Wichtig: diese Ausnahmeregelung gilt nur für Katastrophenfälle bzgl. dem Hochwasser 2024!

Eine etwaige spätere Förderung steht auch in diesen Fällen unter dem Vorbehalt ausreichender Haushaltsmittel, so dass aus der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden kann.

Alle anderen Katastrophenfälle benötigen eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn durch das Ressort Förderung Sportstätte. Aufräumarbeiten und Sicherungsmaßnahmen, die der Verhinderung weiterer Schäden bzw. der Schadensbegrenzung (wie z.B. Feuchtigkeitsschäden an der Bausubstanz, Schimmelbildung, Einsturzgefahr) dienen, dürfen bereits vorab durchgeführt werden.

Wo finde ich Informationen, wie z.B. zu den Fördervoraussetzungen oder den Antragsablauf?

Informationen, unter anderem zu den Fördervoraussetzungen, zum Antragsablauf sowie zu den benötigten Unterlagen gibt es [hier](#).

Ist der entstandene Schaden über die ARAG-Sportversicherung abgedeckt?

Insofern du eine entsprechende (Zusatz-)Versicherung für die betroffene Sportstätte bzgl. Unwetterschäden hast, greift diese.

Wir empfehlen: Vor der Kontaktaufnahme mit uns bzw. parallel dazu Kontakt mit dem entsprechenden Versicherer aufzunehmen.

Besteht für deinen Verein aktuell kein Versicherungsschutz für Unwetterschäden, so könnten mögliche Zusatzversicherungen der ARAG ergänzend zum Sportversicherungsvertrag über den BLSV interessant sein. Informationen zu den ARAG-Zusatzversicherungen, wie bspw. die Gebäude-, Inventar- oder Sportanlagenversicherung sind auf der Website des ARAG-Versicherungsbüros im BLSV zu finden.

Ansprechpartner der ARAG:

Versicherungsbüro beim BLSV e.V.

Tel.: 089 6931344–30

E-Mail: vsbmuenchen@ARAG-Sport.de

Im Falle von Freiwilligendienstleistenden in deinem Verein (Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) und/oder Bundesfreiwilligendienst (BFD)):

Können Freiwillige bei Aufräumarbeiten im Zusammenhang mit den Unwetterschäden in der Einsatzstelle auf Arbeitszeit eingesetzt werden?

Wenn es in Zusammenhang mit ihrem Dienst steht (z.B. Sportstätten der Einsatzstelle sind betroffen), ist dies möglich. Voraussetzung ist, dass Arbeitsschutz und Sicherheit eingehalten werden.

Müssen Freiwillige (FSJ/BFD siehe oben), die aufgrund von gesperrten Sportstätten ihre Arbeitszeit nicht erbringen können, diese Stunden nachholen oder können sie freigestellt werden (sofern keine andere Einsatzmöglichkeit besteht)?

Diese objektive Unmöglichkeit durch höhere Gewalt ist nicht von den Freiwilligen zu verantworten. Ihnen kann deshalb auch nicht zugemutet werden, den ausgefallenen Dienst anderntags nachzuholen. Sofern keine andere Einsatzmöglichkeit besteht und keine Betreuung der Freiwilligen gewährleistet ist, ist unseres Erachtens also eine Freistellung möglich.

Gibt es weitere Unterstützungsmöglichkeiten über andere Förderprogramme?

Ja! Nachfolgend findest du Beispiele für weitere Unterstützungsmöglichkeiten.

BFBV-Sozialstiftung für Fußballvereine:

Die Sozialstiftung des Bayerischen Fußball-Verbandes (BFV) hat einen Hilfsfonds mit 100.000 € eingerichtet. Der Deutsche Fußball-Bund (DFB) verdoppelt diese Summe und auch die Deutsche Fußball Liga (DFL) gibt zusätzlich nochmals 100.000 €, so dass insgesamt 300.000 € an Soforthilfen für Fußballvereine zur Verfügung stehen.

Es wurde eine Hotline für betroffene Vereine eingerichtet. Diese ist unter 089/542770-58 zu erreichen. Außerdem ist eine Kontaktaufnahme per E-Mail (fluthilfe@bfv.de) möglich.

Härtefond der Bayerischen Staatsregierung

Vereinen stehen bei drohender Existenzgefährdung ebenfalls Zuschüsse aus dem Härtefonds des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat zur Verfügung (Hilfeleistungen je nach finanzieller Leistungskraft der Geschädigten bis max. 100 %; keine Überkompensation, Versicherungsleistungen werden angerechnet). Der Antrag auf Notstandsbeihilfe ist mit dem amtlichen Formblatt bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzureichen. Weitere Informationen und das Formblatt findest du [hier](#).

Sind diese Förderprogramme mit der Förderung über den BLSV kombinierbar?

Von unserer Seite aus sind diese Förderprogramme kombinierbar, solange all unsere Fördervoraussetzungen eingehalten werden (z.B. 10 % Eigenanteil, 10.000 € Bagatellgrenze etc.).